

Vereinsatzung des Imkervereins Mettmann

gemäß Jahreshauptversammlung vom 26.04.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Lesbarkeit bei personenbezogenen Angaben im Fließtext auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet wird. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Mettmann**“ und kann mit **IV-ME** abgekürzt werden. Er wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr beginnt ab 31.10.2023 am 01.11. eines Jahres und endet mit dem 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck:

Der Zweck des IV-ME ist die Förderung der Haltung von Bienenvölkern im Nebenerwerb durch direkte oder indirekte Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere die Betreuung seiner Mitglieder in allen Fragen und Belangen der Imkerei und der mit der Imkerei im Zusammenhang stehenden Aspekte des Umweltschutzes. Der Verein dient so auch dem praktischen Umweltschutz, da eine große Zahl der Wild- und Nutzpflanzen nur durch Insekten, insbesondere die Honigbienen, bestäubt und dadurch insbesondere Wildpflanzen vor dem Aussterben bewahrt bleiben. Der Verein hat deshalb auch das Ziel, den Lebensbereich der Wild- und Solitärbiene zu unterstützen. Der Verein dient dadurch dem landwirtschaftlichen Anbau innerhalb seines Gebietes, denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern gewährleistet die verlässliche Bestäubung aller bienenblütigen Nutzpflanzen. Der Verein hat somit das Ziel, die Imkerei in Mettmann und Umgebung als Teil des Umweltschutzes zu erhalten und zu sichern.

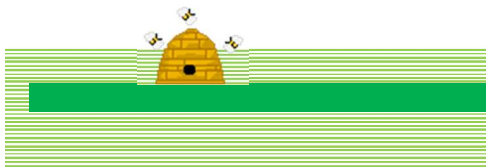
Der Verein favorisiert keine Bienenart oder -rasse, kein Beutensystem oder Betriebsweise.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Ziele. Er dient ausschließlich dem Gemeinwohl.

§ 3 Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.





Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwendung der finanziellen Mittel frei verfügen. Darüber hinaus kann der Vorstand über Mittel bis zu einer Höhe von 250€ pro Einzelverpflichtung, aber maximal 400 € pro Jahr entscheiden. Hierfür bedarf es einer mehrheitlichen Abstimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausgaben darüber hinaus müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4 Verbände:

Der IV-ME ist Mitglied im Kreisimkerverband Mettmann und im Imkerverband Rheinland e.V.

§ 5 Mitgliedschaft:

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die entweder Imker sind oder an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessiert sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Mit Einreichung des Antrags auf Aufnahme wird die Satzung und Datenschutzvereinbarung des Vereins anerkannt. Bei Minderjährigen Antragstellern muss mindestens ein Erziehungsberechtigter schriftlich zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar oder vererbbar.

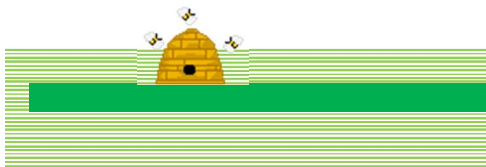
Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere zu den folgenden Punkten verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie Vorschriften und Anordnungen des Deutschen Imkerbundes e.V. und die öffentlichen, rechtlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zu befolgen. Hieraus leitet sich insbesondere die Pflicht ab, betreute Bienenvölker fristgerecht bei der Tierseuchenkasse und beim zuständigen Veterinäramt zu melden.
2. Die Bienenzucht ordnungsgemäß zu versehen und unter anderem dadurch die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Hieraus leitet sich insbesondere die Pflicht ab, aktuelle Erkenntnisse des Tierschutzes zu berücksichtigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds;
 2. Durch den freiwilligen Austritt, der mittels schriftlicher Mitteilung per Post oder Email an den Vorstand erfolgen muss. Er ist nur zum Jahresende zulässig und hat bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
 3. Durch Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger ergebnisloser schriftlicher Aufforderung. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat
-



liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung erhalten. Die Mitgliedschaft endet automatisch ein Monat nach der Zustellung der zweiten schriftlichen Mahnung.

4. Durch Ausschlussverfahren. Auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer ein Amt im Vorstand missbraucht oder in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt und somit den Interessen des Vereins entgegenarbeitet.

5. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

c) Verstöße gegen die Bienenverordnung.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle leihweise aus dem Vereinsbesitz zur Verfügung gestellten Materialien und Geräte (z.B. Refraktometer, Bücher, Lehrtafeln etc.) müssen umgehend zurückgegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

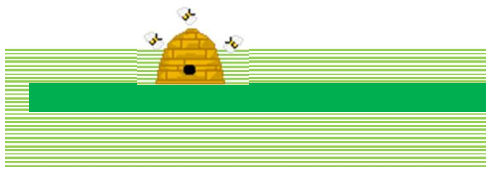
Bei Aufnahme in den Verein ist eine **Aufnahmegebühr** von **10,00 €** zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag ist bis zum 31. Dezember eines Jahres** zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Meldung erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz, es erfolgt keine Meldung beim Imkerverband Rheinland. Nachmeldungen erfolgen zum Monatsende (Januar, Februar, März) mit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe der Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung festgesetzt, beschlossen und protokolliert.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag für den IV-ME muss ein Beitrag für den Imkerbund Rheinland für aktiv gehaltene Bienenvölker gezahlt werden. Die Beitragszusammensetzung ist auf den Seiten des Imkerbundes nachlesbar und wird von diesem festgesetzt.

Passive Mitglieder können sich entscheiden, ob sie optional auch beim Imkerbund als passives Mitglied geführt werden wollen.



§ 8 Organe des Vereins:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitgliedergewählt.

Er besteht aus.

- a) Dem1. Vorsitzenden
- b) Dem2.Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzern erweitert werden. Zusätzlich kann der 1. Vorsitzende Obleute für Sonderaufgaben ernennen, wie z.B. für Bienengesundheit, Zuchtwesen, Bienenweide, Beobachtung, Wanderung, Imkerschulungen, Honigangelegenheiten, Literatur usw. Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Obleute bilden den erweiterten Vorstand. Sie informieren und beraten Vorstand und Mitglieder in fachlichen und organisatorischen Fragen. In Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden sprechen sie im Namen des Vereins.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

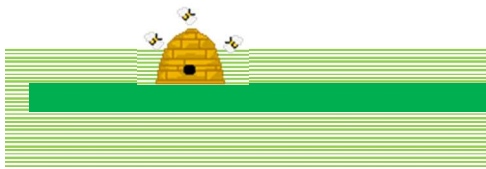
Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden kann. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die Mitglieder auf der nächsten Vereinsversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Das neue Vorstandsmitglied bleibt bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes:

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem 1. Vorsitzenden. Er kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind grundsätzlich allein handlungs- und vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.



Aufgaben des 1. Vorsitzenden oder stellvertretend bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden:

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Vereinssatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vereinstreffen
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die Beschlussfassung über Aufnahme, Einleitung eines Mahnverfahrens gegen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag schulden und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vertretung des Vereins beim Kreisimkerverein Mettmann.

Aufgaben des Kassierers:

Führen der Vereinskasse und der digitalen Mitgliederdatenbanken, Vorstellung des Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung.

Erstellung eines Haushaltsplanes in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern.

Aufgaben des Schriftführers:

Protokollführung jeder Mitgliedsversammlung und Vorstandssitzung. Verteilung jedes Protokolls an den Vorstand des IV-ME.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, per Email, telefonisch oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Vorstandssitzungen wird sowohl eine Anwesenheitsliste als auch ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Leiter der Vorstandssitzung unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ausgenommen sind Rechts- und Finanzangelegenheiten nach § 26 BGB. Dazu ist eine 2/3-Mehrheiterforderlich.

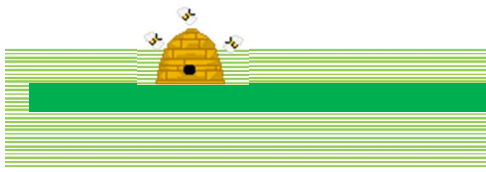
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende.

§ 13 Vereinstreffen:

In jedem Jahr finden mindestens sechs Vereinstreffen statt, von denen eins als ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen ist. Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungsfrist zur Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage.

Die Anwesenheit bei den Vereinstreffen wird protokolliert. Die Termine werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

Gäste sind willkommen, ausgenommen bei internen Tagungsordnungspunkten.



§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden, bevorzugt im Dezember eines Jahres. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Eine von der Vereinsminderheit beantragte außerordentliche Jahreshauptversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Nach Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/in –die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- c) Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Vereinsordnung und Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Protokollführung

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser verhindert kann aus den Reihen der Mitglieder per Abstimmung einmalig ein Vertreter bestimmt werden. Über den Verlauf einer Jahreshauptversammlung ist Protokolle zu verfassen und dem 1. Vorsitzenden zu übermitteln. Diese werden vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Die Protokolle können von den Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden angefordert werden.

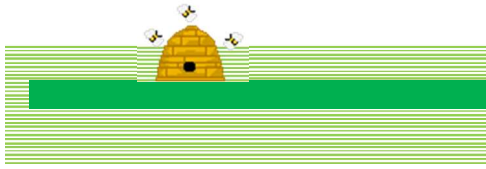
§ 16 Änderung der Vereinsordnung und Auflösung des Vereins:

Zur Änderung der Vereinsordnung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das bei Beendigung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen (Geld-und Sachwerte) ist nach der näheren Bestimmung der Mitgliederversammlung zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



Die Satzung wurde am 26. April 2024 während der ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen.

Mettmann, 26. April 2024

Gez. Hans-Jörg Holz
1. Vorsitzender

gez. Amer Pehlivanovic
2. Vorsitzender

gez. Felix Laube
Kassierer

